



Bürgerinitiative

**Blauer Himmel
über Ilmenau e.V.**

www.ilmenauhimmel.de

Anerkannte Umweltvereinigung nach § 3 UmwRG

BI Blauer Himmel über Ilmenau e. V.
Georg-Soltwedel-Str. 25, 21407 Deutsch Evern

Landkreis Lüneburg
Untere Naturschutzbehörde
Auf dem Michaeliskloster 8
21335 Lüneburg

Reimond Hennig

Diplom-Physiker
Georg-Soltwedel-Str. 25
21407 Deutsch Evern
Telefon (04131) 6 25 07
Mobil (01515) 379 1515
rhennig@3FS.de

Martin Henze

Freier Journalist
Hermann-Löns-Platz 8
D-21409 Embsen/LG
Telefon (04134) 900 331
Mobil (0171) 49 49 185
henze.motortext@t-online.de

Carola Hennig

Volljuristin
Georg-Soltwedel-Str. 25
21407 Deutsch Evern
Telefon (04131) 6 25 07
mail@naturfoto-vahldiek.de

Deutsch Evern, den 23. Juni 2014

Alte Sand-/ Kiesgrube Häcklingen Artenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Wochen wurde über eine mögliche Reaktivierung der alten Sand-/ Kiesgrube in Häcklingen diskutiert. Diese ist seit längerem frei zugänglich und wird unter anderem von Anwohnern als Erholungsgebiet genutzt.

1. Vorhandene Tierarten

Aus Anlass der aktuellen Diskussionen möchte ich Ihnen mitteilen, dass sich sowohl im Bereich nördlich wie im Bereich südlich der B 209 ein breites Artenspektrum aus zum Teil besonders, zum Teil auch streng geschützten Arten angesiedelt hat, die zu großen Teilen auf der Roten Liste Niedersachsens und/ oder Deutschlands stehen.

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Arten sind bei mehreren Erfassungsgängen im Frühjahr/ Frühsommer 2014 erfasst worden. Wo ich den Status (Rote Liste) nicht kannte, habe ich dies mit „unbekannt“ vermerkt.



Besonders hervorzuheben sind hierbei folgende erfasste Arten: **Wendehals** (RL NI 1), **Flussregenpfeifer** (RL NI 1), **Schwarzspecht**, **Heidelerche** sowie die **Blaufügelige Ödlandschrecke** (RL NI 2).

Erfasste Arten:

Wiss. Name	Deutscher Name	bes.(+)/ str. gesch. (++)	Rote Liste NI	Rote Liste D	EG-RL 2009/174/EG (Vogelschutz-RL)
Agalenatea redii	Körbchenspinne		3		
Agelena labyrinthica	Labyrinthspinne				
Aglais urticae; Syn.: Nymphalis urticae	Kleiner Fuchs				
Agriotes spec.	Schnellkäfer				
Alopecosa pulverulenta	Wolfsspinne				
Amara aenea	Erzfarbener Kanalkäfer		unbekannt		
Amara spec.	Kanalkäfer-Art				
Ammophila cf. sabulosa	Gemeine Sandwespe				
Andrena spec.	Sandbienen-Art	+			
Anthus trivialis	Baumpieper	+	V	V	x
Araschnia levana	Landkärtchen				
Arctosa perita	Wolfsspinne		3	3	
Ardea cinerea	Graureiher	+			x
Asagena phalerata, syn. Steatoda phalerata	Kugelspinne		3		
Bembidion femoratum	Kleiner Kreuz-Ahlenläufer				
Bombus terrestris	Dunkle Erdhummel	+			
Buteo buteo	Mäusebussard	+			x
Cantharis decipiens	Weichkäfer		unbekannt		
Cantharis livida	Variabler Weichkäfer		unbekannt	unbekannt	
Carabus spec.	Echter Laufkäfer, Larve	+ ¹ , ggf. ++			
Carduelis cannabina	Bluthänfling	+	V	V	x
Cassida stigmatica	Rainfarn-Schildkäfer		unbekannt		
Cetonia cuprea	Rosenkäfer		unbekannt	unbekannt	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	++	1	2	x
Chiasmia clathrata	Gitterspanner		unbekannt	unbekannt	
Chorthippus spec.	Grashüpfer, Larve				
Chorthippus spec. (biguttulus oder brunneus oder mollis)	Grashüpfer (Nachtigall-G., Brauner G. oder Verkannter G.), Larve		ggf. V		
Chorthippus spec. (evtl. albomarginatus)	Grashüpfer (evt. Weißrandiger G.), Larve				
Chorthippus spec. (evtl. apricarius)	Grashüpfer (evt. Feldgrashüpfer), Larve				
Cicindela hybrida	Dünen- Sandlaufkäfer	+			
Coenonympha pamphilus	Kleines Wiesenvögelchen	+			
Columba palumbus	Ringeltaube	+			x
Corvus frugilegus	Saatkrähe	+	3		x
Corvus monedula	Dohle	+			x
Cryptocephalus moraei	Querbündiger Fallkäfer		unbekannt		
Cuculus canorus	Kuckuck	+	3	V	x
Dryocopus martius	Schwarzspecht	++			x
Emberiza citrinella	Goldammer	+			x
Enoplognatha latimana oder ovata	Kugelspinne				
Eristalis spec.	Schwebfliege				
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	+			x
Euophrys frontalis	Springspinne				
Euthrix potatoria	Grasglucke (Raupe)				
Falco tinnunculus	Turmfalke	+	V		x
Formica rufa	Rote Waldameise	+	-		
Fringilla coelebs	Buchfink	+			x
Garrulus glandarius	Eichelhäher	+			x
Geotrupes stercorarius	Gemeiner Mistkäfer				

¹ Besonders geschützt sind nach der BArtSchV alle Laufkäfer der Gattung Carabus.



Gerridae	Wasserläufer				
Gnaphosidae	Plattbauchspinne				
Harpalus affinis	Haarrand-Schnellläufer		unbekannt		
Harpalus cf. latus	Breiter Schnellläufer		unbekannt		
Harpalus rubripes	Metallglänzender Schnellläufer		unbekannt		
Helix pomatia	Gewöhnliche Weinbergschnecke	+	-		
Jynx torquilla	Wendehals	++	1	2	x
Lampyris noctiluca	Großer Leuchtkäfer/ Großes Glühwürmchen				
Lepus europaeus	Feldhase			3	
Lullula arborea	Heidelerche	++	3	V	x
Lycaena phlaeas	Kleiner Feuerfalter	+			
Lycaena tityrus	Brauner Feuerfalter	+	V		
Meligethes sp.	Glanzkäfer				
Metrioptera roeselii oder brachyptera	Roesels Beißschrecke oder Kurzflügelige Beißschrecke				
Misumena vatia	Veränderliche Krabbenspinne		3	3	
Mordellidae sp.	Stachelkäfer				
Myrmeleotettix maculatus	Gefleckte Keulenschrecke				
Nephrotoma quadrifaria	Krähenschnake		unbekannt	unbekannt	
Oedemera nobilis	Grüner Scheinbockkäfer				
Oedipoda caerulea	Blaufügelige Ödlandschrecke	+	2	3	
Olibrus sp.	Glattkäfer				
Ommatoiulus sabulosus	Sandschnurfüßer				
Pararge aegeria	Waldbrettspiel				
Pardosa lugubris-Gruppe	Wolfsspinne				
Parus major	Kohlmeise	+			x
Passer cf. domesticus	Hausperling (ggf. Feldsperling)	+	V	V	x
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz	+			x
Phyllopertha horticola	Gartenlaubkäfer				
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	+			x
Phylloscopus trochilus	Fitis	+			x
Pica pica	Elster	+			x
Picus viridis	Grünspecht	++	3		x
Platylia gonodactyla	Hufflattich-Federmotte		unbekannt	unbekannt	
Poecilus versicolor	Glatthalsiger Buntgrabläufer				
Polyommatus icarus	Gewöhnlicher Bläuling	+			
Pyrrhosoma nymphula	Frühe Adonislibelle	+			
Sciurus vulgaris	Eichhörnchen	+			
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	+	V	V	x
Sitona spec.	Blattrandkäfer				
Sphecodes albilabris	Blutbiene	+			
Stenurella melanura	Kleiner Schmalbock	+	-		
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	+			x
Sylvia communis	Dorngrasmücke	+			x
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	+			x
Tetrix cf. subulata	Säbel-Dornschrecke, Larve		3	3	
Tetrix cf. undulata	Gemeine Dornschrecke, Larve				
Tettigonia spec.	Heupferd, Larve				
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	+			x
Turdus merula	Amsel	+			x
Turdus philomelos	Singdrossel	+			x
Turdus viscivorus	Misteldrossel	+			x
Vanessa atalanta, syn. Pyrameis atalanta	Admiral				
Xerolycosa miniata	Wolfsspinne		G		
Xysticus spec. (wahrscheinlich cristatus oder kochi)	Krabbenspinne				
Zelotes spec.	Plattbauchspinne				

Es besteht der Verdacht, dass sich im oberen Bereich der alten Gebäude der **Nistplatz** eines Turmfalkenpaares befindet, da dort ein Turmfalkenpaar beobachtet wurde. Auch auf einer hohen Kiefer direkt am Rand des südlichen abgegrabenen Teilstücks besteht dieser Verdacht. Das Gelände wird von den **Turmfalken** auch als Jagdhabitat genutzt.



Im südlichen Bereich befindet sich zudem ein **Brutplatz** der **Heidelerche** sowie höchstwahrscheinlich ein **Brutplatz des Flussregenpfeifers**.

Hinsichtlich der Graureiher ist zu bemerken, dass sich im Kiefernbestand an der nördlichen Grenze des Gebietes eine **Brutkolonie** aus einer ganzen Reihe von Nestern befindet.

In unmittelbarer Nähe zu der Brutkolonie der Graureiher ist ein kleines Gewässer vorhanden, das von **Amphibien** als Habitat genutzt wird. Im südlichen Bereich sind ebenfalls kleine Gewässer vorhanden, die zumindest zum Teil von Amphibien als **Laichgewässer** genutzt werden. Bisher konnte allerdings noch nicht bestimmt werden, um welche Arten es sich handelt. Insbesondere im südlichen Bereich ist jedoch aufgrund des besonderen Lebensraumes damit zu rechnen, dass es sich hierbei um seltene Amphibienarten handelt.

Auf den freiliegenden Sandflächen und an den vorhandenen Blütenpflanzen wurden verschiedene weitere Insektenarten, u.a. **Wildbienen, Ameisen sowie Schlupf-, Sand-/ Pflanzenwespen** beobachtet, die (noch) nicht bestimmt wurden. Diesbezüglich ist ggf. mit weiteren besonders bzw. streng geschützten Arten zu rechnen.

Aufgrund der Habitatstrukturen dürfte zudem damit zu rechnen sein, dass sich hier **Reptilien** angesiedelt haben. Weiterhin wäre zu überprüfen, ob die verlassenen Gebäude von **Fledermäusen** als Sommer- und/ oder Winterquartier genutzt werden.

2. Einhaltung des Artenschutzes

Eine Reaktivierung der alten Sand-/ Kiesgrube Häcklingen muss die Regelungen des Naturschutzrechtes einhalten.

Sollte die bestehende Genehmigung für die Planungen des neuen Eigentümers nicht ausreichen, ist im Genehmigungsverfahren das gesamte Prüfprogramm des Umwelt- und Naturschutzrechtes inklusive des Artenschutzes abzuarbeiten.

Auch wenn jedoch die bestehende (Alt-) Genehmigung für eine Reaktivierung im Sinne des neuen Eigentümers ausreichen würde, sind jedoch das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff BNatSchG, insbesondere die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu beachten. Das besondere Artenschutzrecht gilt nämlich auch dann, wenn - wie hier - in den örtlichen Bereich einer gültigen



Zulassungsentscheidung (Bebauungsplan/ Genehmigung/ Planfeststellung) nach der Zulassung neue Arten einwandern. Die Regelungen der §§ 44 ff BNatSchG fordern dann eine erneute artenschutzrechtliche Betrachtung, ggf. Ausgleichsmaßnahmen sowie erforderlichenfalls die Prüfung von Ausnahmegenehmigungen.²

Aus diesem Grunde ist es naturschutzrechtlich notwendig, vor einer Wiederaufnahme der Nutzung der alten Sand-/ Kiesgrube Häcklingen eine fachlich fundierte Artenerfassung durchzuführen, die unter anderem Vögel, Laufkäfer, Schmetterlinge, Wildbienen, Amphibien und Reptilien einschließen sollte. Auf dieser Bestandsaufnahme aufbauend ist für jede im Gebiet vorkommende europäische geschützte Art (d.h. für alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten) zu prüfen, inwieweit Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch die Wiederaufnahme der Nutzung erfüllt würden. Gleichzeitig wäre zu prüfen, ob und inwieweit der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden werden kann. Sind unvermeidbare Eingriffe zu erwarten, so ist weiter zu prüfen, ob durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in direktem örtlichen Zusammenhang der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art gesichert werden kann.

Meines Erachtens handelt es sich bei der stillgelegten Sand-/ Kiesgrube Häcklingen um ein regional sehr bedeutendes Habitat, das in seiner Ausprägung und Gestaltung in relativ weitem Umkreis einmalig sein dürfte, so dass für viele Arten kein Ausweichhabitat vorhanden und die Stabilität der lokalen (und ggf. regionalen) Populationen auch mit CEF-Maßnahmen kaum erreichbar scheint. Kann die Stabilität der lokalen Population jedoch nicht gesichert werden, so hat der Landkreis als untere Naturschutzbehörde zu entscheiden, ob und ggf. in welchem Umfang Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden können.

Eine Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung kommt meines Erachtens nicht in Betracht. Projekte privater Investoren können den Ausnahmetatbestand des § 45 Abs.7 BNatSchG nämlich nur dann erfüllen, wenn die Projekte zugleich überwiegenden Belangen des Gemeinwohls dienen. Zusätzlich müssen die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Gründe zwingend sein.³ Dies ist hier nicht ersichtlich.

² Vgl. Dr. Tobias Lieber, *Das Artenschutzrecht im Vollzug von Planfeststellungsbeschlüssen*, NuR 2012, 665; VGH Mannheim, *Beschluss vom 03.02.2012, Az. 5 S 190/12*, Schumacher/ Fischer-Hüftle, *BNatSchG, Kommentar*, 2. Auflage 2011, § 45 Rnrn.61 und 64.

³ Vgl. Schumacher/ Fischer-Hüftle, *BNatSchG, Kommentar*, 2. Auflage 2011, § 45 Rnr.38 i.V.m. § 34 Rn.92.



3. Zusammenfassung:

Da zumindest in den Gebäuden bereits erste Arbeiten stattfinden, sind meines Erachtens aus zwingenden Gründen des Artenschutzrechts folgende Schritte notwendig:

- I. Der neue Eigentümer ist unverzüglich über die artenschutzrechtliche Rechtslage zu informieren. Ihm sind zum jetzigen Zeitpunkt aus artenschutzrechtlichen Gründen die Wiederaufnahme der Nutzung sowie jegliche artenschutzrechtlich relevanten Tätigkeiten zu untersagen.
- II. Vor der Aufnahme jeglicher artenschutzrechtlich relevanter Tätigkeit sind dem Eigentümer folgende Schritte aufzugeben:
 1. Durchführung einer fachlich fundierten Bestandserfassung der in dem Gebiet der alten Kies-/ Sandgrube Häcklingen sowie im Einwirkungsbereich einer Wiederaufnahme des Bodenabbaus vorhandenen Vogel-, Laufkäfer-, Schmetterlings-, Wildbienen-, Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten sowie aller weiteren europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie
 2. Erarbeitung eines fachlich fundierten Konzepts zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und zur Sicherstellung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der europäisch geschützten Arten (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen).
- III. Auf der Grundlage der Bestandserfassung sowie des unter II. 2. genannten Konzepts ist von der unteren Naturschutzbehörde für jede betroffene relevante Art zu prüfen, ob der Eintritt der Verbotstatbestände sicher vermieden werden bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Populationen aller betroffenen europäisch geschützten Arten durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden kann.
- IV. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Wiederaufnahme der Nutzung zu untersagen. Sollten ausreichende artenschutzrechtlich Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen möglich sein, ist die Durchführung dieser Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer/ Betreiber verbindlich anzuordnen, im Falle von CEF-Maßnahmen ist die Durchführung vor der Wiederaufnahme der Nutzung festzuschreiben. Zugleich wären meines Erachtens die Überwachung des tatsächlichen fachlichen Erfolges der Maßnahmen (per Monitoring) sowie eine regelmäßige Berichtspflicht des Betreibers (erstmal nach Durchführung der CEF-Maßnahmen) gegenüber der unteren Naturschutzbehörde anzuordnen.



Bürgerinitiative

**Blauer Himmel
über Ilmenau e.V.**

www.ilmenauhimmel.de

Da sich die Wiederaufnahme der Nutzung bei Beachtung der naturschutzrechtlichen Regeln und wegen der umfangreichen erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Eigentümer kaum rentieren wird, rege ich an, das Gebiet, statt es für den Bodenabbau zu reaktivieren, naturschutzrechtlich unter Schutz zu stellen.

Bitte halten Sie mich über Ihre Schritte auf dem Laufenden.

Die Stadt Lüneburg erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Carola Hennig

3. Vorsitzende